



AMTSBLATT

der Großen Kreisstadt Dachau

Verantwortlich für den Inhalt: Stadt Dachau
Erscheint nach Bedarf
Zu beziehen über: www.dachau.de/dachauer-amtsblatt

2. Jahrgang

Nr. 7

Datum: 22.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
2. Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur nochmaligen Entscheidung über die Zulassung der Wohlvorschläge zur Wahl des Stadtrats am 08. März 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Vollzug der Baugesetze:

Zustellung des bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Dachau an die betroffenen Nachbarn der Flur-Nr. 370/0 der Gemarkung Dachau gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid Nr. 06/26 vom 15.01.2026 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

Nutzungsänderung eines Handwerkbetriebes (Schlachtraum und Wurstküche) zu einem Lebensmittelladen

auf dem Grundstück Konrad-Adenauer-Straße 42a in 85221 Dachau, Flur-Nrn. 366/3, 367 der Gemarkung Dachau unter Auflagen als Vorhaben im vereinfachten Verfahren erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten

begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko.

Hinweise:

1. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

2. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag, an dem das Amtsblatt mit der Bekanntmachung herausgegeben wird, als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Dachau, den 15.01.2026

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur nochmaligen
Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Stadtrats am 08.
März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Stadtrats findet am 27. Januar 2026 um 13.30 Uhr im Fraktionszimmer (Zimmer 002) der Stadt Dachau, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Dachau, den 22.01.2026

Katarina Ludwig
Stadtwahlleiterin

STADT DACHAU
Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt der Stadt Dachau wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dachau unter www.dachau.de/dachauer-amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 2-6, 85221 Dachau, Zimmer 218, erfolgen.